

klarte schließlich, daß nach seiner Ansicht die Ausführung der Deputation lediglich die Rechte und Interessen des Gläubigers im Auge hätte und die Strenge, welche von der Deputation bezüglich der Execution in Wechselsachen vorgeschlagen wird, nicht auf der besonderen Natur des Wechsels beruhe; das sind Ausführungen, die man ebenso gut bejahen, wie verneinen kann. Wichtig ist es, daß, wenn eine Sache bis zur Execution gebiehet ist, natürlich das Stadium ganz dasselbe ist, mag der Gläubiger auf Grund eines langen Processes oder auf Grund eines Wechsels zur Execution gekommen sein. Eben der Umstand aber, daß wir einen Ersatz für die weggefallene Personalhaft erlangen wollen, bringt es mit sich, daß die Execution in Wechselsachen selbst eine strengere sein muß, als sie es wäre, wenn in einem anderen Prozesse gegen Jemand geklagt würde. Diejenigen Ausstellungen also, die der Herr Commissar gegen den Bericht der Deputation nach diesen beiden Richtungen hin gemacht hat, kann ich nicht als maßgebend ansehen.

Abg. Temper: Meine Herren! Auch ich werde mit der Deputation stimmen. Dasjenige, was von Seiten des Herrn Regierungskommissars gesagt worden ist, hat mich nicht überzeugen können, daß der eine oder andere der von der Deputation gemachten Vorschläge gegen irgend ein Rechtsprincip verstoße; ich beziehe mich allenthalben auf Das, was bereits die Deputation in ihrem Bericht ausgeführt hat, und möchte nur einige Punkte erwähnen, die von Seiten des Herrn Regierungskommissars neuerdings hervorgehoben worden sind.

Der Herr Regierungskommissar hat gesagt, nach seiner Auffassung sei der Zweck der Zahlungsaufgabe, dem verurtheilten Beklagten Gelegenheit zu geben, ihm neu entstandene Ausflüchte annoch zur Geltung zu bringen. Meine Herren! Ich bin dieser Ansicht nicht; ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Zahlungsaufgabe eigentlich bloß den Zweck hat, dem verurtheilten Schuldner bestimmt zu sagen, was er nach dem rechtskräftigen Erkenntniß zu leisten hat. Ich beziehe mich in dieser Beziehung zunächst auf die Fassung der Zahlungsaufgabe. In der Zahlungsaufgabe wird dem Beklagten einfach angegeben, binnen einer gewissen Frist zu zahlen bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung. Es ist nicht üblich, daß ihm gleichzeitig nachgelassen wird, neuerdings entstandene Einwendungen vorzubringen. Inzwischen aber erkenne ich nicht, daß nach der Proceßordnung allerdings der Beklagte bis zum Executionstermine berechtigt ist, Einwendungen und Ausflüchte noch vorzuschützen; allein, meine Herren, die Zahl dieser Ausflüchte ist eine sehr beschränkte und in Bezug auf die Bescheinigung werden derartige Forderungen gestellt, daß in der Regel der Beklagte nicht in der Lage ist, diese sogenannten neuen Ausflüchte zur Geltung zu bringen, außer wenn er im Hinblick auf die zu führende Bescheini-

gung vorsichtig gewesen ist. Meine Herren! Ich betone ausdrücklich, wenn der Beklagte vorsichtig gewesen ist, weil auch nach Dem, was die Deputation vorschlägt, wenn der Beklagte eben vorsichtig gewesen ist, er nicht in den Fall kommen wird, irgend einer Ausflucht verlustig zu gehen, die nach den allgemeinen Proceßregeln zu beachten gewesen wäre. Ich habe noch besonders hervorzuheben: auch die Geschichte der Zahlungsaufgabe beweist, daß sie einen andern Zweck, als den von dem Herrn Regierungskommissar angegebenen, gehabt hat. Nach dem gemeinen Proceß hat nach der Rechtskraft des Erkenntnisses noch ein besonderer Termin stattgefunden, als dessen Zweck bezeichnet wurde die *constitutio liquidi*. Es wurden der Kläger und Beklagte vorgeladen, um sich gemeinschaftlich darüber zu verständigen, welche Summe diejenige sei, die der Beklagte nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse zu leisten habe. Und ein derartiger Act ist in dem gewöhnlichen Civilproceß allerdings sehr oft nöthig, indem bisweilen das Urtheil so gefaßt wird, daß es noch einer weitläufigen Berechnung bedarf, um zu finden, was der Beklagte zu zahlen hat; so z. B. wenn er verurtheilt ist, zwanzig Waarenposten zu bezahlen mit Verzugszinsen vom Ablauf des sechsten Monats nach Lieferung. Derartige Erkenntnisse werden sehr oft gesprochen, sind auch nicht zu vermeiden. In diesem Falle muß natürlich erst eine Berechnung stattfinden, wieviel die Zinsen betragen; es sind ferner die Kosten zuzufügen und dann erst ergibt sich, was der Beklagte zu bezahlen hat. Wir haben allerdings diesen Termin zur *constitutio liquidi* nicht mehr; aber an Stelle dessen ist die Feststellung des *liquidi* von Seiten des Richters getreten. Daraus ergibt sich deutlich, daß die Zahlungsaufgabe von Haus aus den Zweck wenigstens als Hauptzweck in der That nicht hat, den der Herr Regierungskommissar angab. Ich bin aber der Ansicht, daß eine derartige Feststellung des *liquidi* im Wechselproceß deshalb nicht nothwendig ist, weil es gesetzliche Vorschrift ist, daß in dem verurtheilenden Bescheid sofort genau angegeben wird, was der Schuldner zu zahlen hat; es muß dies im Bescheide genau zur Ziffer gebracht werden, so daß schon nach Anhörung des Bescheides der Beklagte darüber im Zweifel nicht sein kann, was er zu zahlen hat. Deswegen wird von dem von mir aufgestellten Gesichtspunkte aus eine Zahlungsaufgabe im Wechselproceße vollständig entbehrt werden können.

Nun entsteht die andere Frage, ob es nothwendig oder wünschenswerth ist, daß dem Beklagten doch noch eine Frist gesetzt wird, um neue Einwendungen vorzubringen. Ich glaube nicht; denn selbst zugestanden, daß es möglich ist, daß der Beklagte Ausflüchte, die ihm an sich zur Seite stehen, verliert, so muß ich wiederholen, was ich schon vorhin angedeutet habe: er wird sie bloß dann verlieren, wenn er von Haus aus unvorsichtig gewesen ist und sie auch nach allgemein processualischen Bestimmungen verloren hätte. In die Vorschläge der Deputation ist aus-